



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 7 zu Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2026

318.102.02 d WML N7

12.25

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2026

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Regelungen zu folgenden Themen präzisiert oder geändert:

- Neue Bestimmung zu «asymmetrischen Dividenden» mit Verweis auf die neuste Rechtsprechung (Rz 2018.1).
- Angleichung an die neue Steuerpraxis per 2026 zur Beitragsbefreiung der vom Arbeitgeber gewährten Vergünstigungen (bisherige REKA-Check-Regelung; Rz 2071 und 2072).
- Zuschuss des Arbeitgebers zu Kranken- und Unfalltaggelder Präzisierung (Rz 2084).
- Kapitalisierung von Renten. Präzisierungen (Rz 2100 ff).
- Begriff des Sozialplans. Streichung des Verweises auf Art. 335h OR (Rz 2143).
- Erhöhung der Befreiung von Naturalgeschenken auf höchstens Fr. 600 pro Jahr; Angleichung an die neue Steuerpraxis (Rz 2157 und 2158).
- Haushalts- und Familienzulagen. Präzisierung (Rz 2166 und 2171).
- Übernahme der Kosten für eine abgeschlossene Ausbildung durch den neuen Arbeitgeber. Ergänzung (Rz 2178).
- Feuerwehrsold. Erhöhung des Freibetrags auf Fr. 5'400 entsprechend der steuerrechtlichen Regelung (Rz 2201).

Ausserdem werden Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht, dies bis und mit Nr. 83 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/26 gekennzeichnet.

Abkürzungen

Auswahl des BSV	Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht ausgewählt vom BSV
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, SR 836.2)

- 2018 Dividenden von 10 Prozent oder mehr im Verhältnis zum Steuerwert der Wertpapiere sind vermutungsweise überhöht¹.
- 2018.1 1/26 Bei Dividenden, die nicht im Verhältnis zu den Beteiligungsrechten der Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, (sogenannte asymmetrische Dividenden) gilt es in einem ersten Schritt, den Anteil auszuscheiden, der eine Vergütung für die individuell geleistete Arbeit darstellt (massgebender Lohn). Erst anschliessend stellt sich die Frage nach einer teilweisen Aufrechnung der verbleibenden Dividende als massgebender Lohn gemäss Rz 2012 bis 2018².
- 2071 1/26 Vergünstigungen des Arbeitgebers auf Produkten oder Dienstleistungen von Dritten sind bis höchstens 20% je Leistung und bis insgesamt maximal 600 Franken pro Jahr von der Beitragspflicht ausgenommen. Übersteigt die Vergünstigung diesen Betrag, so gehört der übersteigende Teil zum massgebenden Lohn. Bei Gratisabgabe vgl. Rz 2158.
- 2072 1/26 aufgehoben
- 2084 1/26 Gewähren die Arbeitgebenden während der Zeit, in welcher die Arbeitnehmenden infolge Unfalls oder Krankheit nicht arbeiten können, vorübergehend weiterhin den vollen Lohn, so sind die Beiträge auf dem Zuschuss zu entrichten, der die Leistungen der Versicherung (s. Rz 2081) ergänzt. Bemessen die Arbeitgebenden ihren Zuschuss so, dass die Arbeitnehmenden nicht mehr ausbezahlt erhalten, als wenn sie voll arbeiten würden, sind die Beiträge nur auf dem gekürzten Zuschuss zu entrichten.

¹	5. Juni	2008	Auswahl des BSV – Nr. 15	BGE	134	V	297
	3. Dezember	2015	Auswahl des BSV – Nr. 55	BGE	141	V	634
	24. Januar	2019	Auswahl des BSV – Nr. 68	BGE	145	V	50
	20. Januar	2025	9C_272/2024				Auswahl des BSV – Nr. 83
²	20. Januar	2025	9C_272/2024				Auswahl des BSV – Nr. 83
	21. Mai	2025	9C_669/2024	–			

2100 Anzuwenden ist die folgende Berechnungsformel:
1/26

Jährliche Rente x Gewichtung, die der Rentenausrichtungsdauer Rechnung trägt x Faktor gemäss Tabelle

Die Wahl des Faktors wird durch den Rententyp bestimmt:

- für sofortige lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor «lebenslänglich»;
- für sofortige und aufgeschobene temporäre Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis Referenzalter x Faktor «temporär» bis Referenzalter (vgl. Tabelle);
- für aufgeschobene lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor «aufgeschoben».

Die Gewichtung beträgt 1, wenn die Anzahl Rentenbezugsmonate und die Anzahl Monate bis zum Referenzalter gleich sind.

Ist der ausgerichtete Rentenbetrag nicht konstant oder deckt die Ausrichtungsdauer nicht die ganze Periode bis zum Referenzalter ab, wird unter Gewichtung der monatlichen Renten eine mittlere Rente berechnet.

Für aufgeschobene temporäre Renten ist die Berechnung gleich wie für temporäre Renten.

Wird eine 13. Rente ausbezahlt, ist diese anteilmässig der Monatsrente hinzuzurechnen.

2102 Die Beiträge sind im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung
1/26 geschuldet. Die Beiträge sind nach dem Bestimmungsprinzip zu erheben (s. dazu die WBB).

2103 Ist der gewichtete Umwandlungsfaktor ≤ 1 , sind die Beiträge auf den Renten grundsätzlich laufend zu erheben. Dasselbe gilt für Überbrückungsrenten (temporäre Renten) im Fall von Teilpensionierungen (vgl. dazu die Beispiele 2.7 und 2.9 im Anhang 2). Hingegen ist eine Kapitalisierung vorzunehmen, wenn die Rente nicht unmittelbar im Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu laufen beginnt oder der Arbeitgeber eine sofortige Abrechnung wünscht.

- 2104 Um die Umgehung der Nichterwerbstätigenbeitragspflicht zu vermeiden, sind bei laufender Verabgabung infolge Verzichts auf Kapitalisierung die Einkommen nach dem Bestimmungsprinzip unter dem Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor Beginn der Teilpensionierung einzutragen ([Art. 30^{ter} AHVG](#); s. auch WL VA/IK).
- 2106 Die Berechnungen können mit dem auf der Webseite des BSV zur Verfügung gestellten [Rechner „Umrechnung von Renten in Kapital gemäss Art. 7 Bst. q AHVV“](#) durchgeführt werden (www.bsv.admin.ch > Beiträge & Leistungen > Alle Beiträge im Überblick > Weiter Informationen > Links).
- 2143 Als Sozialplan gilt eine Vereinbarung, in welcher die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden (Arbeitnehmervertretung oder Gewerkschaft) die Massnahmen festlegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden³.
- 2157 – *Zuwendungen für bestandene berufliche Prüfungen*, gewährt in Geld oder in natura, als Anerkennung für das Bestehen der Lehrabschlussprüfung oder einer gleichartigen Prüfung sowie von Zwischen- und von Hauptprüfungen einer beruflichen Weiterbildung, soweit diese Zuwendungen 600 Franken je Prüfung nicht übersteigen.
- 2158 – *Naturalgeschenke*, wie sie anlässlich besonderer Ereignisse – so zu Weihnachten oder Neujahr – üblicherweise gewährt oder als einmalige Auszeichnung für herausragende Leistungen oder besondere Einsätze ausgerichtet werden, sofern deren Gesamtwert 600 Franken im Jahr nicht übersteigt. Massgebend sind dafür die Geste-hungskosten der Arbeitgebenden. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen und Barren), sowie WIR-Geld-Geschenke⁴ gelten als Naturalgeschenke. Bargeschenke gelten als Gratifikationen und gehören zum massgebenden Lohn.

³ 12. Februar 2007 – BGE 133 III 213
⁴ 12. Mai 1997 H 91/96 (E. 4) –

- 2166 1/26 – *Haushaltszulagen* (*zuweilen auch Familienzulagen genannt*), die gewährt werden an verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Arbeitnehmende, die mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner und/oder Kindern zusammenleben, an ledige, verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmende, die mit Kindern (s. Rz 2165) zusammenleben⁵. Als Haushaltszulagen gelten nur Leistungen, die zum Lohn hinzu gewährt werden; es ist nicht zulässig, einen Teil des Lohnes als Haushaltszulage zu bezeichnen, um ihn so von der Beitragserhebung auszunehmen. Haushaltszulagen sind feste, von der Höhe des Lohnes und des Beschäftigungsgrades unabhängige Leistungen. Sie müssen für alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden eines Betriebes gleich hoch sein⁶.
- 2171 1/26 Die von den Arbeitgebenden darüber hinaus ausgerichteten Familienzulagen, auf welche die Arbeitnehmenden aufgrund eines Personalreglements der Arbeitgebenden oder anderswie Anspruch haben, sind unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, beitragsfrei bis zur Höhe des:
 – einfachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG für Kinder- und Ausbildungszulagen](#) (Rz 2165) je Kind sowie für *Haushaltszulagen* pro Haushalt (Rz 2166);
 – fünffachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG für Geburts- und Adoptionszulagen](#) (Rz 2168) je Kind.
 Diese Regelung gilt nicht für Zulagen nach Rz 2167.
- 2178 1/26 Die Zuwendung gilt auch dann als vom Arbeitgeber geleistet, wenn
 – im Zeitpunkt, in dem sie gewährt wird, kein Arbeitsverhältnis besteht, der Empfänger aber rechtlich verpflichtet ist, nach der Ausbildung in die Dienste des Geldgebers oder der Geldgeberin (vgl. Rz 2183) zu treten⁷,

⁵	22.	August	1984	ZAK	1985	S.	114	BGE	110	V	229
	29.	Juni	1993	AHI	1995	S.	27	BGE	119	V	385
⁶	17.	Oktober	2022	9C_466/2021 (E. 8.2 und 8.3)				BGE	148	V	385
⁷	27.	August	1960	ZAK	1960	S.	436	EVGE	1960	S.	191

- der neue Arbeitgeber die Kosten für eine bei Stellenantritt bereits abgeschlossenen Ausbildung übernimmt (vgl. auch Ziffer F 13.6 der [FAQ der SSK zum Lohnausweis](#)).
- 2201 – Der Sold der *Milizfeuerwehrleute* bis zum Betrag von jährlich 5'400 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) ist entsprechend der steuerrechtlichen Regelung ([Art. 24 Bst. f](#) bis [DBG](#)) beitragsfrei. Demgegenüber gehören Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, zum massgebenden Lohn.
- 1/26